Leistung	Versicherung	Weitere Details
Türöffnungs-Service	24/7 Handwerkersoforthilfe (Seite 8)	4.1 Schlüsseldienst im Notfall (Seite 8)
24/7 Handwerkersoforthilfe	24/7 Handwerkersoforthilfe (Seite 8)	4.2 Rohrreinigungsdienst im Notfall (Seite 8)
		4.3 Sanitär-Installateurdienst im Notfall (Seite 8)
		4.4 Elektro-Installateurdienst im Notfall (Seite 8)
		4.5 Heizungs-Installateurdienst im Notfall (Seite 9)
		4.6 Ausfall der Wohnung (Seite 9)
		4.7 Entfernung von Wespennestern (Seite 9)
		4.8 Schädlingsbekämpfung (Seite 9)
		4.9 Einbruch (Seite 9)
		4.10 Dachbeschädigung durch Sturm (Seite 9)
Anwalts-Hotline	24/7 Handwerkersoforthilfe (Seite 8)	§ 5 Telefonische Rechtsberatung (Seite 10)
Internet-Käuferschutz	Cyber-Schutzbrief (Seite 10)	
Garantieverlängerung für Elektrogeräte	Elektronikversicherung (Seite 13)	
Portmonee-Schutz und Notfallbargeld	Portmonee-Schutz (Seite 17)	§ 4 Ersatz von gestohlenen Portmonees (Seite 17)
		§ 5 Ersatz von gestohlenen Ausweisdokumenten (Seite 17)
		§ 6 Ersatz von gestohlenem Bargeld (Seite 18)
		§ 8 Notfallbargeld (Seite 18)
Karten-Sperr-Service	Portmonee-Schutz (Seite 17)	§ 7 Kartensperrung (Seite 18)

Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen für das Versicherungspaket zum Kontomodell moingiro! Rückenwind Deluxe

2020

Gültig ab: 01.07.2020
Stand 22.07.2022

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Ausführungen auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Einleitung

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen. Sie sollen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was beachtet werden muss, um in den Genuss der Versicherungsleistungen zu kommen. Dieses Dokument ist sehr sorgfältig aufzubewahren.

Diese Versicherungsbedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen, die durch den Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Mehrwerk GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld, und der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln (nachfolgend Versicherer genannt) für die Inhaber des Kontomodells moingiro! Rückenwind Deluxe zur Verfügung stehen. Es besteht daher kein Versicherungsschutz mehr, wenn der Gruppenversicherungsvertrag in dieser Form endet. In diesem Fall wird der Inhaber des Versicherungspakets rechtzeitig informiert.
Des Weiteren beinhalten die Versicherungsbedingungen die Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse, Pflichten und Obliegenheiten der begünstigten Person(en).
Die Mehrwerk GmbH ist Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrages mit dem Versicherer. Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance und Versicherungsleistungen sind:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

und

Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharrnstraße 36
15230 Frankfurt (Oder)

Beide nachfolgend „Assistance“ genannt.

Die Assistance ist direkter Ansprechpartner für alle Anfragen zur Geltendmachung von Assistance-Leistungen und Versicherungsansprüchen.
Der Versicherer erklärt, dass er sich gegenüber der AXA Assistance Deutschland GmbH und der Inter Partner Assistance Service GmbH abgegebene Erklärungen zurechnen lässt.

Die Inanspruchnahme der Leistungen ist vorab mit der ganzjährig erreichbaren Notrufzentrale unter der nachfolgend genannten Telefonnummer abzustimmen. Die Rechte und Pflichten des Inhabers des Versicherungspakets sind überall dort geregelt, wo sich der Text direkt an den „Kontoinhaber“ oder an die „begünstigte Person“ wendet.

Teil A: Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1 Informationen zum Versicherer
Sitz und ladungsfähige Anschrift des Versicherers Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland ist Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln. Die Handelsregisternummer ist HRB 89668 am Amtsgericht Köln. Hauptsitz der Gesellschaft ist Brüssel (B-1050) unter der Rechtsform S.A. (Société Anonyme/Aktiengesellschaft).

§ 2 Anwendbares Recht
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 3 Vertragssprache
Die Vertragsbedingungen und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages erfolgt die Kommunikation ausnahmslos in deutscher Sprache.

§ 4 Vertragsgegenstand
Gegenstand des Vertrages ist der in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz für Inhaber eines Kontomodells moingiro! Rückenwind Deluxe.
Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Ereignisse gemäß Teil C „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“.

§ 5 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes
5.1 Der Versicherungsschutz beginnt ab dem wirksamen Zustandekommen des Kontovertrages mit der Sparkasse Holstein.
Die Laufzeit des Versicherungsschutzes ist an die Laufzeit des Kontovertrages mit der Sparkasse Holstein gebunden. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.
5.2 Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kontovertrages mit der Sparkasse Holstein.

§ 6 Begrenzung der Leistungen
6.1 Hat ein Kontoinhaber mehrere Konten bei der Sparkasse Holstein, kann die Leistung immer nur aus einem Konto geltend gemacht werden und nicht aus mehreren zeitgleich. Die Versicherungsleistungen aus verschiedenen Konten addieren sich in keinem Fall.
6.2 Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den Besonderen Versicherungsbedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung einmalig maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

§ 7 Begünstigte Person
Begünstigte Person ist der Kontoinhaber, der das Kontomodell moingiro! Rückenwind Deluxe abgeschlossen hat. Der unten beschriebene Versicherungsschutz ist obligatorisch in dem Kontomodell enthalten.

§ 8 Subsidiarität
Die vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in diesen Versicherungsbedingungen genannten Versicherungs- und Assistance-Bausteinen besteht somit nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.
Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die vorliegende Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch

eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die begünstigte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

§ 9 Voraussetzungen für die Versicherungsleistung

9.1 Die begünstigte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:

a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab dem Schadenszeitpunkt anzuzeigen **und**

b) der Assistance jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen sowie Belege einzureichen.

9.2 Kommt die begünstigte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Leistung des Versicherers ausgeschlossen.

§ 10 Allgemeine Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

10.1 Die begünstigte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;

10.2 Die Nachweisführung über verwandtschaftliche Verhältnisse oder das Bestehen einer Ehe-/Lebensgemeinschaft hinsichtlich weiterer begünstigter Personen, sofern relevant, obliegt der begünstigten Person.

Hinweis: Darüber hinaus sind die jeweiligen besonderen Obliegenheiten zu den im Teil C genannten Versicherungen zu beachten.

§ 11 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

11.1 Verletzt die begünstigte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2-4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die begünstigte Person zu beweisen.

11.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die begünstigte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

11.3 Verletzt die begünstigte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die begünstigte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

11.4 Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die begünstigte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

§ 12 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform und sind an folgende Adresse zu richten:

Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharrnstraße 36
15230 Frankfurt (Oder)

Die Assistance ist von dem Versicherer zur Entgegennahme und zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt.

§ 13 Allgemeine Einschränkungen/Ausschluss des Versicherungsschutzes

13.1 Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Terroranschläge, Asbest, Streik, Kernenergie und Strahlenenergie, Naturkatastrophen, Erdbeben, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Ausgeschlossen sind zudem Schäden jeder Art, die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht worden sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der

Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Ausgeschlossen sind auch Schäden oder Kosten, die das Benutzen von nuklearen, chemischen, oder biologischen Massenvernichtungswaffen mit sich bringen, wie auch immer diese in Umlauf gebracht oder kombiniert werden und unabhängig von anderen Ursachen oder Ereignissen, die gleichzeitig oder in anderer zeitlicher Reihenfolge zu diesem Schaden oder diesen Kosten beitragen. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn des Ereignisses. Ausgeschlossen ist weiterhin jegliche aktive Teilnahme an einem der Ereignisse.

13.2 Der Versicherer erteilt keine Deckungszusagen oder leistet keine Schadenzahlungen und haftet nicht für Zusagen und Erteilungen von Leistungen, sofern diese Zusagen oder Leistungen ihn oder eine seiner Mutter- bzw. Konzerngesellschaften einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung durch Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- und Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Regelungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzt.

Ungeachtet dessen, sind solche Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze und Regulierungen des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland oder den Vereinigten Staaten von Amerika für den Versicherer nur rechtlich bindend, sofern diese und deren Anwendung nicht gegen Europäische oder Deutsche Rechte und Bestimmungen verstoßen.

13.3 Es wird ferner kein Versicherungsschutz gewährt für Schäden, die durch die begünstigte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuches einer Straftat verursacht werden.

13.4 Der Versicherungsschutz besteht nur für den privaten Bereich der versicherten Person. Es besteht kein Versicherungsschutz bzgl. eines Ereignisses im Zusammenhang mit:

a) einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind;

b) einer Beteiligung, an einer Partnerschaft, Firma oder einem Geschäft;

c) einer politischen oder gewerkschaftlichen Aktivität sowie im Zusammenhang mit Zoll- oder Steuervorschriften.

§ 14 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der begünstigten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.

§ 15 Ansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche der begünstigten Person gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die begünstigte Person bzw. der Versicherungsnehmer verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

§ 16 Zahlung der Entschädigung/Versicherungsleistung

16.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist.

16.2 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die begünstigte Person eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

16.3 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Tageskurs, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Tageskurs gilt der vom Bundesverbands deutscher Banken veröffentliche Währungskurs (Interbankenkurs) der Oanda Currency Services bzw. deren Rechts- oder Vertragsnachfolger, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, die begünstigte Person weist durch einen Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

Hinweis: Darüber hinaus sind die Hinweise zur Zahlung der Entschädigungsleistung der einzelnen Versicherungen im Teil C zu beachten.

§ 17 Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall kann nur die begünstigte Person für sich gegenüber dem Versicherer geltend machen. Die darüber hinaus versicherten Personen haben keinen eigenen Anspruch

gegen den Versicherer, sofern in den Besonderen Versicherungsbedingungen unter Teil C nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 18 Aufrechnung

Die begünstigte Person kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 19 Datenschutz

Die begünstigte Person und die darüber hinaus mitversicherten Personen genießen als versicherte Personen Versicherungsschutz im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages, den die Mehrwerk GmbH als Versicherungsnehmerin mit der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, als Versicherer abgeschlossen hat. Im Hinblick auf die Durchführung dieses Gruppenversicherungsvertrages ist die Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland, die datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der Inhaber des Versicherungspakets erhält zusammen mit diesen Versicherungsunterlagen ein Merkblatt, in dem die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, die gemäß Artikel 13 DSGVO vorgesehenen Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten mitteilt.

§ 20 Beschwerdeverfahren

Der Versicherer strebt einen jederzeit erstklassigen Service an. Falls trotzdem Beschwerden bestehen, kann der Inhaber des Versicherungspakets zur Lösung des Problems sich auf folgendem Weg beschweren.
Schriftliche Beschwerden sind an folgende Adresse zu richten:

Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharrnstraße 36, 15230 Frankfurt (Oder)
Oder per Email an Customer-Care@axa-assistance.de.

Es ist immer von Vorteil Kopien aller eingereichten Dokumente aufzubewahren.

Sollte der Inhaber des Versicherungspakets mit der Entscheidung des Versicherers hinsichtlich der oben genannten Versicherungsleistungen nicht einverstanden sein, hat er die Möglichkeit, sich bei den zuständigen Aufsichtsbehörden zu beschweren.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 4108-0; Telefax: 0228 4108-1550; E-Mail: poststelle@bafin.de

Financial Services and Markets Authority (FSMA), Rue de Congrés/Congresstraat 12-14, 1000 Brüssel, Belgien, Telefon: +3222205211, E-Mail: Kontaktformular unter: https://www.fsma.be/en/contact

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Teil B: Definitionen

Begünstigte Personen
Begünstigte Person ist der Kontoinhaber, der das Kontomodell moingiro! Rückenwind Deluxe abgeschlossen hat. Der unten beschriebene Versicherungsschutz ist obligatorisch in dem Kontomodell enthalten.
Verpflichtungen (z. B. Obliegenheiten), die die begünstigte Person zu erfüllen hat, sind bei Minderjährigkeit oder Geschäftsunfähigkeit von ihrem gesetzlichen Vertreter oder bei Tod von ihrem Rechtsnachfolger zu erfüllen.

Unverzüglich
Meint ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB). Entscheidend ist hier nicht die objektive, sondern die subjektive Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns.

Online-Händler
Online-Händler ist ein Händler mit Firmensitz oder einer Niederlassung in der Europäischen Union, der den versicherten Gegenstand im Internet auf Webseiten verkauft. Als Sitz gilt die im Impressum der Webseite genannte Postadresse, über die mit dem Händler in Kontakt getreten werden kann.

Versicherer
Inter Partner Assistance S.A. (IPA)
Direktion für Deutschland
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

Versicherungsjahr
Das Versicherungsjahr ist der Zeitraum von 12 Monaten ab Abschluss des Kontomodells moingiro! Rückenwind Deluxe.

Versicherungsnehmer
Dies ist die Mehrwerk GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld.

Versicherungszeitraum
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Kontomodells moingiro! Rückenwind Deluxe. Er endet, wenn der Kontoinhaber das Kontomodell wechselt oder kündigt.

Zeitwert
Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.

Teil C: Besondere Versicherungsbedingungen

Besondere Versicherungsbedingungen zur 24/7 Handwerkersoforthilfe

§ 1 Inhalt der 24/7 Handwerkersoforthilfe

Der Versicherer gewährt der begünstigten Person eine 24/7 Handwerkersoforthilfe für die unter §§ 4 und 5 (Teil C „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“) aufgeführten Leistungen.

§ 2 Begünstigte Person und versicherter Haushalt

2.1 Begünstigte Person ist der Kontoinhaber, der das Kontomodell moingiro! Rückenwind Deluxe abgeschlossen hat, sowie jede Person, die mit diesem am gemeldeten Hauptwohnsitz in häuslicher Gemeinschaft lebt.
2.2 Versicherungsschutz besteht für den innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Hauptwohnsitz gemeldeten Haushalt der begünstigten Person. Hauptwohnsitz ist die bei der zuständigen Meldebehörde als Hauptwohnung i. S. von § 12 Melderechtsrahmengesetz gemeldete Wohneinheit in Deutschland (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbstgenutztes EFH (ohne Einliegerwohnung)) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

§ 3 Versicherungssumme

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten der Notreparatur einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes bis zu max. EUR 500 je Versicherungsfall. Wir beauftragen den erforderlichen Handwerker im Namen und im Auftrag der begünstigten Person und übernehmen die Kosten direkt, ohne Vorleistung der begünstigten Person. Rechnungsbeträge, die über den Betrag von EUR 500 hinausgehen, sind von der begünstigten Person selbst zu tragen und unter Abzug der bereits von uns im Auftrag des Versicherers zugesagten Summe an den Handwerker zu entrichten.
3.2 Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer für die Versicherungsleistungen unter § 4 ist begrenzt auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.
3.3 Zusätzlich zu den Versicherungsleistungen unter § 4 umfasst der Schutzbrief eine telefonische Rechtsberatung, welche in § 5 beschrieben ist. Diese ist ebenfalls auf insgesamt zwei Fälle pro Versicherungsjahr begrenzt.

§ 4 Versicherungsumfang

4.1 Schlüsseldienst im Notfall

Kann die begünstigte Person nicht in ihren versicherten Hauptwohnsitz gelangen, weil die Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen sind, der Schlüssel abgebrochen, das Schloss defekt ist oder der Leistungsberechtigte sich ausgesperrt hat, organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für ein provisorisches Schloss bis max. EUR 500 je Versicherungsfall.

4.2 Rohrreinigungsdienst im Notfall

Sind im versicherten Haushalt Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft und kann dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden, organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500 je Versicherungsfall.

4.3 Sanitär-Installateurdienst im Notfall

Ist im versicherten Haushalt Leitungswasser infolge eines Rohrbruchs, aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen, sowie aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung und aus Einrichtungen von Klimaanlagen, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, „bestimmungswidrig“ ausgetreten, organisieren wir den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500 je Versicherungsfall.

4.4 Elektro-Installateurdienst im Notfall

Bei Stromausfall im versicherten Haushalt organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts an den elektrischen Leitungen der Hausinstallation einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500 je Versicherungsfall.

4.5 Heizungs-Installateurdienst im Notfall

a) Im Falle eines plötzlichen und unvorhersehbaren Funktionsausfalls der Heizung im versicherten Haushalt organisieren wir den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile.
b) Wenn der Defekt während der Heizperiode auftritt und nicht innerhalb von zwei Stunden behebbar ist, stellen wir max. drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung.
c) Wir übernehmen die Kosten für den Einsatz des Heizungs-Installationsbetriebes nach 4.5 a) und die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte nach 4.5 b) bis zu insgesamt EUR 500 je Versicherungsfall.
d) Nicht ersetzt werden durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehende zusätzliche Stromkosten.

4.6 Ausfall der Wohnung

Wird der versicherte Haushalt durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden unbewohnbar, organisieren wir
a) eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.) und übernehmen die Übernachtungskosten für max. zwei Nächte;
b) die Betreuung von im versicherten Haushalt lebenden Kindern unter 16 Jahren für die Dauer von 48 Stunden, wenn eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht;
c) die Unterbringung und Versorgung von im versicherten Haushalt lebenden Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim;
d) die Bewachung und Sicherung des versicherten Haushaltes durch ein spezialisiertes Unternehmen und das Übernehmen die durch die in 4.6 beschriebenen Leistungen entstehenden Kosten bis max. EUR 500 je Versicherungsfall.

4.7 Entfernung von Wespennestern

Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich des versicherten Haushaltes befinden, und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu max. EUR 500 je Versicherungsfall.
Wir erbringen keine Leistungen, wenn
a) sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht dem versicherten Haushalt zugeordnet werden kann, oder
b) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennests aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

4.8 Schädlingsbekämpfung

Wenn das versicherte Objekt von Schädlingen befallen ist und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu EUR 500 je Versicherungsfall. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfische.

4.9 Einbruch

Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in den versicherten Haushalt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um den versicherten Haushalt vor weiteren Schäden zu schützen, organisieren wir
a) die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch einen Schlüsseldienst;
b) die provisorische Sicherung von Fenstern durch einen Glasereibetrieb;
c) die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes durch ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen und übernehmen die durch die in 4.8 beschriebenen Leistungen entstehenden Kosten bis max. EUR 500 je Versicherungsfall.

4.10 Dachbeschädigung durch Sturm

a) Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Hauptwohnsitzes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisieren wir die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma und übernehmen die entstehenden Kosten bis max. EUR 500 je Versicherungsfall.

b) Die Windstärke ist durch den Anspruchsteller nachzuweisen.

§ 5 Anwalts-Hotline

Bei Rechtsproblemen und Rechtsfragen im Zusammenhang mit Miet- und Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Verkehrsrecht, steht der begünstigten Person eine unverbindliche telefonische Erstberatung (max. 30 Minuten) zu den üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung. Die Erstberatung erfolgt durch einen von unserer Helpline vermittelten Anwalt. Die Helpline ist unter der moingiro!-Servicenummer an sieben Tagen die Woche 24 Stunden pro Tag erreichbar.
Mit der telefonischen Erstberatung durch einen Rechtsanwalt kann die begünstigte Person sich bei allen Angelegenheiten im Bereich Miete, Immobilien, Arbeit und Verkehr eine rechtlich fundierte Meinung einholen.
a) Der Versicherungsschutz umfasst die telefonische Erstberatung durch einen von dem Versicherer vermittelten, in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Dies gilt immer, wenn die begünstigte Person aufgrund konkreter Fallumstände ein erkennbares Beratungsbedürfnis als Mieter, Immobilien-Eigentümer, Arbeitnehmer oder Verkehrsteilnehmer hat.
b) Nicht versichert sind alle Maßnahmen, die über eine einmalige telefonische Beratung hinausgehen.
Kein Versicherungsschutz besteht für die Erstberatung, wenn die Beratung nur nach Prüfung von Unterlagen erfolgen kann. Daher ist dieser Service kein Ersatz für eine Rechtsschutzversicherung.
c) Übernommen werden die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) von bis zu zwei Erstberatungen zu zwei unterschiedlichen Fällen im Jahr bis zu je 30 Minuten Gesprächsdauer. Versichert sind nur Fälle nach deutschem Recht.
d) Ein entsprechender Vertrag bezüglich der vorgenannten versicherten Leistungen kommt zwischen dem Leistungsberechtigten und dem durch den Versicherer vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsverschulden.

Besondere Versicherungsbedingungen zum Cyber-Schutzbrief

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Begünstigte Personen

2.1 Begünstigte Person ist der Kontoinhaber, der das Kontomodell moingiro! Rückenwind Deluxe abgeschlossen hat.
2.2 Als mitversicherte Personen gelten alle weiteren an seinem Hauptwohnsitz gemeldeten Familienangehörigen (Ehegatte/Lebenspartner sowie alle unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres). Davon ausgenommen sind weitere Personen, die sich mit dem Inhaber des Versicherungspakets zu einer nicht familiären Wohngemeinschaft zusammenschließen.
2.3 Keinen Versicherungsschutz haben alle Personen, die nicht am Hauptwohnsitz des Inhabers des Versicherungspakets gemeldet sind, insbesondere Besucher, Gäste usw.

§ 3 Versicherte Risiken und Schadenszeitpunkt

3.1 Gegenstand dieser Versicherung sind folgende Risiken
a) Konflikte mit Online-Händlern (§ 5)
b) telefonische Rechtsberatung (§ 6)
3.2 Der Schadenszeitpunkt ist nur der Zeitpunkt, zu dem das versicherte Ereignis gemäß der §§ 5 und 6 objektiv eintritt. Eine subjektive Kenntnisnahme des Inhabers des Versicherungspakets ist nicht erforderlich.

§ 4 Versicherungssumme

4.1 Der Leistungsanspruch erstreckt sich höchstens auf drei Fälle im Kalenderjahr.
4.2 Die Höchstversicherungssumme für alle in Ziffer 5 und 6 genannten Leistungen beträgt insgesamt EUR 5.000 im Kalenderjahr.

§ 5 Konflikte mit Online-Händlern

5.1 Versichert sind Konflikte beim Einkauf von Waren über das Internet (online) bei Kaufverträgen im eigenen Namen und Interesse,
a) die zwischen einem gewerblichen Händler mit einem auf seiner Internetseite angegebenen Firmensitz oder Niederlassung innerhalb der Europäischen Union (Unternehmer) und einer Privatperson (Verbraucher) geschlossen wurde, die den Vertrag im eigenen Namen und eigenem privaten Interesse abgeschlossen hat;

b) die über neue und bewegliche Sachen für den privaten Gebrauch, abgeschlossen werden;
c) bei denen ein Kaufpreis zwischen 50 EUR und 5.000 EUR inkl. Mehrwertsteuer vereinbart wurde;
d) die online abgeschlossen wurden, z.B. durch Vertragsschluss mittels des Internets, durch Dateneingabe sowie Abgabe der Willenserklärung des Käufers auf der Webseite bzw. dem Onlineportal des Händlers. Hierunter fällt kein Vertrag der auf Grund direkter akustischer Kommunikation geschlossen wurde, bei dem das Internet lediglich als „Telefonersatz“ verwendet wurde (etwa durch Voice-over-IP-Telefonate).
Ebenfalls fällt hierunter keine Ersteigerung. Versichert ist nur ein klassischer Kaufvertrag per Internet über eine Ware, deren Preis bei Abgabe der Willenserklärung bereits festgelegt war;
e) bei denen eine Lieferadresse in Deutschland, Österreich oder der Schweiz zur Anlieferung vereinbart wurde;
und
f) die über das moingiro! Girokonto oder mittels der dazu erhaltenen Sparkassen Kreditkarte (VISA-Card oder Mastercard) oder über die Sparkassen-Girokarte bezahlt wurden.
Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter den Punkten 5.3 und 7 wird hingewiesen.

5.2 Der Leistungsanspruch umfasst folgende Leistungen:
a) Bei Nichtlieferung, trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist, wird der Kaufpreis erstattet, wenn die gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist und der Inhaber des Versicherungspakets diese Nichtlieferung polizeilich angezeigt hat; sofern der Kaufpreis bereits entrichtet wurde. Die begünstigte Person erklärt sich mit der Abtretung aller Ansprüche aus dem Kaufvertrag einverstanden.
b) Bei fehlerhafter Lieferung (falsche oder mangelhafte Ware) bzw. beschädigter Ware auf Grund mangelhafter Verpackung wird folgende Leistung erbracht:
Akzeptiert der Händler die Rückgabe des Produkts durch die begünstigte Person (durch Sendung eines Ersatzproduktes / Rückzahlung des Kaufpreises) werden die Kosten des Rückversands übernommen, sofern der Händler diese Kosten nicht übernimmt.
Akzeptiert der Händler die fristgerechte Rückgabe des Produkts durch den Inhaber des Versicherungspakets nicht (keine Sendung eines Ersatzproduktes/keine Rückzahlung des Kaufpreises), wird der Kaufpreis erstattet. Die begünstigte Person erklärt sich mit der Abtretung aller Ansprüche aus dem Kaufvertrag einverstanden. Sollte eine Warenübersendung an AXA Assistance notwendig sein, erklärt sich die begünstigte Person mit dem Eigentumsübergang einverstanden; die Versandkosten werden übernommen.
c) Bei nicht vollständiger Ware, die Teil eines Ganzen ist und nicht separat verwendet werden oder separat ausgewechselt werden kann, wird der Kaufpreis der Ware in seiner Gesamtheit erstattet, wenn der Händler die fristgerechte Rückgabe der Teilware nicht akzeptiert (durch Sendung der vollständigen Ware/Erstattung des Kaufpreises). Die begünstigte Person erklärt sich mit der Abtretung aller Ansprüche aus dem Kaufvertrag einverstanden. Sollte eine Warenübersendung an AXA Assistance notwendig sein, erklärt sich die begünstigte Person mit dem Eigentumsübergang einverstanden; die Versandkosten werden übernommen.
d) Verweigerung der Kaufpreisrückerstattung bei berechtigter Rücksendung der Ware:
Versicherungsschutz besteht, wenn die begünstigte Person von Ihrem Recht Gebrauch macht, die Ware zurückzusenden und die Ware dabei verloren geht oder beschädigt wird.

5.3 Nicht versichert ist der Erwerb von:
a) online bestellten oder online verbrauchten Dienstleistungen (z.B. Downloadservice);
b) Produkten, die online heruntergeladen und/oder verbraucht werden (z.B. Musik, Spiele, Videos, E-Books) die sich unmittelbar vervielfältigen oder kopieren lassen;
c) Waren, die ihrer Art wegen nicht zurückgegeben werden können, wie etwa verderblichen Sachen, Medikamente, Tiere und Pflanzen u.Ä.;
d) Güter, deren Erwerb oder Versand in Deutschland gesetzlich verboten ist (z.B. Waffen, Drogen), gewaltverherrlichende oder pornographische Ware, diskriminierende oder die Menschenwürde verletzende Waren;
e) Produkten die im Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder Spekulationsgeschäften sowie im Zusammenhang mit dem Ankauf von Bargeld, Gutscheinen, Wertpapieren, Beteiligungen oder deren Finanzierung stehen;
f) Waren, welche aufgrund von Streik oder Sabotage nicht oder zu spät geliefert werden;
g) Waren, die auf Grund von Beschlagnahme, Entziehung, Handelsembargos oder sonstige Eingriffe von hoher Hand nicht oder zu spät geliefert werden;
h) Waren, die durch eine (online) Ersteigerung erworben werden;
i) Waren, die unter Verwendung von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln (z. B. Bitcoins, Litecoins und ähnliches) erworben werden;
j) Für den Kunden speziell angefertigte Waren.
Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter § 7 wird hingewiesen.

5.4 Im Falle einer Insolvenz des Online-Händlers (Unternehmers) ist ein Leistungsanspruch ausgeschlossen. Maßgeblicher Zeitpunkt hierbei ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Alle Bestellungen, welche nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgegeben werden, sind vom Leistungsumfang ausgeschlossen.
5.5 Der Leistungsanspruch besteht nur, wenn:
a) der Inhaber des Versicherungspakets seine Obliegenheiten nach § 10 erfüllt und dem Versicherer den Versicherungsfall, unter den in § 6 dieser besonderen Bedingungen zu den Versicherungen Identitätsschutz im Internet und telefonische Erstberatung für Internet-Rechtsschutz angegebenen Kontaktdaten, binnen 90 Tagen ab Anspruchserhebung gegenüber dem Händler nach § 5.2 a), b) meldet.
b) der Inhaber des Versicherungspakets bei der Geltendmachung folgende Belege vorlegt:
- Kaufbeleg;
- Internetadresse, unter der der Kauf erfolgt ist;
- Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug, aus dem die entsprechende Buchung hervorgeht);
- Lieferschein der versicherten Ware bei nicht-konformer Lieferung, sofern durch Lieferanten oder Händler beigefügt;
- Wenn das Produkt zurückgegeben wurde, Quittungen für Versandkosten.
Der Versicherer hat das Recht, weitere erforderliche Belege anzufordern.
c) der Inhaber des Versicherungspakets die zum Konflikt führenden Ereignisse nicht selbst zu vertreten hat;
d) Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die begünstigte Person verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber der Versicherung abzugeben.

§ 6 Weitere Service- und Versicherungsleistungen

6.1 Beratung: bei anlassbezogenen juristischen Fragen im Zusammenhang mit allen Risiken der Internetnutzung, ausgelöst durch einen konkreten, versicherten Sachverhalt, stehen dem Inhaber des Versicherungspakets folgende Erstberatungsoptionen kostenlos zur Verfügung:
a) Eine 24 Stunden erreichbare telefonische Helpline zur Erörterung der Sachlage und zur weiteren Verhaltensweise. Diese Helpline ist unter der moingiro!-Servicenummer erreichbar.
b) Eine telefonische Rechtsberatung in Form einer juristischen Erstberatung mit den durch vom Versicherungsservice vermittelten Rechtsanwälten. Übernommen werden die Kosten nach RVG von bis zu drei Erstberatungen zu drei unterschiedlichen Fällen im Jahr. Versichert sind nur Fälle nach deutschem Recht. Es handelt sich nicht um eine Rechtschutzversicherung.
6.2 Eine entsprechende Vertragsbeziehung bezüglich der vorgenannten versicherten Leistungen kommt zwischen dem Inhaber des Versicherungspakets und dem durch den Versicherer vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsverschulden.

§ 7 Sonstige Ausschlüsse

7.1 Der Versicherungsschutz besteht nur für den privaten Bereich der begünstigten Person. Es besteht kein Versicherungsschutz bzgl. eines Ereignisses im Zusammenhang mit:
a) einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstige selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind;
b) einer Beteiligung an einer Partnerschaft, Firma oder einem Geschäft;
c) einer politischen oder gewerkschaftlichen Aktivität sowie im Zusammenhang mit Zoll- oder Steuervorschriften.
7.2 Der Versicherungsschutz ist in Fällen im Zusammenhang mit folgenden Aktivitäten ausgeschlossen:
a) Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Inhaber des Versicherungspakets arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht.
b) Fälle, die im Zusammenhang mit rechtswidrigen, strafbaren (unerlaubten Handlungen), rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonstigen sittenwidrigen Internetaktivitäten des Begünstigten stehen. Dies gilt auch bei Mittäterschaft, mittelbarer Täterschaft, Beihilfe oder Anstiftung der/durch den Inhaber des Versicherungspakets.
7.3 Der Versicherungsschutz ist bei Fällen im Zusammenhang mit folgenden Personen bzw. Parteien ausgeschlossen:

a) Ereignisse, die durch Personen verursacht wurden die selbst eine begünstigte Person nach § 2 dieser Bedingungen ist;
b) Fälle, die gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden;
c) Fälle, bei denen eine staatliche oder kommunale Einrichtung persönliche Daten des Inhabers des Versicherungspakets über das Internet veröffentlicht hat;
d) Fälle, die im Zusammenhang mit an den Inhaber des Versicherungspakets abgetretenen Ansprüchen stehen;
e) Fälle, für die eine sonstige Deckung bereits besteht (z.B. durch eine Bank oder einen bestehenden Versicherungsvertrag).

§ 8 Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Inhaber des Versicherungspakets ist verpflichtet vor Eintritt des Versicherungsfalles mit seinen persönlichen Daten im Internet sorgfältig umzugehen. Insbesondere hat er:
a) die Weitergabe von Passwörtern, Zugangscodes oder ähnlich vertraulichen Informationen, z. B. PINs oder Passwörter, beispielsweise für soziale Netzwerke u. ä., an andere Personen (einschließlich Familienmitglieder) zu unterlassen. Im Falle eines Verstoßes, ist die Leistung des Versicherers ausgeschlossen.
b) ein geeignetes Virenschutzsystem auf seinem Computer zu installieren, zu aktualisieren und stets zu verwenden.
c) verdächtige E-Mails nicht zu öffnen und unverzüglich zu entfernen.
d) die Kontostände der bei Zahlungen im Internet verwendeten Konten wöchentlich zu überprüfen und bei verdächtigen Konto- oder Kreditkartenabrechnungen unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen; z.B. Rückbuchung, Sperrung des Kontos, Meldung bei der Bank, polizeiliche Anzeige bei Betrugsfällen.

§ 9 Voraussetzungen für die Versicherungsleistung

9.1 Der Inhaber des Versicherungspakets ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:
a) den Schaden dem Versicherungsservice unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab dem Schadenszeitpunkt anzuzeigen **und**
b) die von dem Versicherer zur Überprüfung des Falles notwendigerweise angeforderten Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann **und**
c) einen Nachweis über den oben definierten objektiven Schadenszeitpunkt beizubringen.
9.2 Kommt die begünstigte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Leistung des Versicherers ausgeschlossen.

§ 10 Obliegenheiten

Nach Eintritt des Versicherungsfalls hat der Inhaber des Versicherungspakets folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
a) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
b) eine reguläre Schadensanzeige gemäß Teil A, § 9 zu erstatten;
c) alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten;
d) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch- einzuholen und zu befolgen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Inhaber des Versicherungspakets nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
e) Er hat Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Beleidigungen, Betrug) unverzüglich der Polizei anzuzeigen, sobald Kenntnis von der Strafbarkeit besteht;
f) Er hat das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder der Versicherer es freigegeben hat, bzw. das Schadenbild nachvollziehbar dokumentiert hat (z.B. durch Fotos oder Screenshots).

§ 11 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten sind in Teil A, § 11 dieser Bedingungen beschrieben.

Besondere Versicherungsbedingungen zur Garantieverlängerung für Elektrogeräte

§ 1 Inhalt der Garantieverlängerung für Elektrogeräte

Der Versicherer gewährt eine Garantieverlängerung gegen Herstellungsfehler (Konstruktion und Fertigung) und Materialfehler für Elektrogeräte bis zu einem Gerätealter von maximal 5 Jahren (bzw. 3 Jahren für Geräte der Gruppe Informations- und Kommunikationselektronik).
Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer Leistungen für das versicherte Gerät gemäß § 6 und § 7 dieser Bedingungen.

§ 2 Versicherte Geräte

Versicherungsschutz besteht für alle nachfolgend genannten, voll funktionsfähigen und defektfreien Elektrogeräte, sofern deren Anschaffungspreis zwischen EUR 150 und EUR 5.000 liegt und deren Alter seit Anschaffung als Neugerät, 5 Jahre (bzw. 3 Jahre für Geräte der Gruppe Informations- und Kommunikationselektronik) nicht überschreitet.
Versichert sind Elektrogeräte im Hauptwohnsitz der begünstigten Person.
Der Hauptwohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.
Versichert sind ausschließlich folgende Elektrogeräte:

2.1 Unterhaltungselektronik

Fernseher, TV Combis (CD-, DVD Player und/oder Recorder), digitale Projektoren/Beamer, Lausprecher/Boxen (HiFi), Heimkinoanlagen, DVD/R Player, Blue-Ray Player, Sat-Anlagen, Festplattenrekorder, Receiver, Spielekonsolen, Fotoapparate und Camcorder.

2.2 Haushaltselektronik

Kochfeld (Oberfläche: Gas-, Keramik, Elektro-, Ceran- und Halogenherd, Induktionsherd); Backofen (Einbau), Mikrowellengerät (integriert oder nicht); Dunstabzugshaube (alle Arten); Haushalt-Elektrokleingeräte (z.B. Kaffeeautomaten, Espressomaschinen), Küchenmaschinen, Kühlschrank, Gefrierschränke; Kühl-Gefrierkombinationen; Waschmaschine, Trockner, Waschtrockner; Spülmaschine, Staubsauger;

2.3 Informations- und Kommunikationselektronik

Note- und Netbooks, Tablets, E-Book-Reader, PCs, Drucker/Kopierer, Faxgeräte, Monitore, Festnetztelefone, mobile Audiogeräte, Kopfhörer, Navigationsgeräte.

Definition von Tablets:
Im Rahmen dieser Versicherung werden Tablets als tragbare Computer verstanden, die über keine Hardware-Tastatur verfügen sowie eine Displaygröße von 7 Zoll oder größer aufweisen.

Handys und Smartphones:
Handys und Smartphones sind kein Bestandteil dieser Versicherung.

Kameraobjektive
Wechselobjektive für Kameras sind ebenfalls kein Bestandteil dieser Versicherung.

§ 3 Begünstigte Personen und versicherter Haushalt

3.1 Begünstigte Person ist der Kontoinhaber, der das Kontomodell moingiro! Rückenwind Deluxe abgeschlossen hat, sowie die Personen, die mit dieser im begünstigten Haushalt leben und dort als Erstwohnsitz gemeldet sind. Davon ausgenommen sind weitere Personen, die sich mit der begünstigten Person zu einer nicht familiären Wohngemeinschaft zusammenschließen.
3.2 Versicherungsschutz besteht für den innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Hauptwohnsitz gemeldeten Haushalt der begünstigten Person. Hauptwohnsitz ist die bei der zuständigen Meldebehörde als Hauptwohnung i. S. von § 12 Melderechtsrahmengesetz gemeldete Wohneinheit in Deutschland.

§ 4 Versicherte Ereignisse

Versichert sind:
- Herstellungsfehler (Konstruktion und Fertigung),
- Materialfehler

Herstellungs- und Materialfehler, sofern nicht ein Dritter als Hersteller (z.B. Geräterückruf), Lieferant oder Werkunternehmer für die Beseitigung der genannten Fehler haftet.
Ein Leistungsanspruch besteht ab dem ersten Tag nach Ablauf der gesetzlichen Herstellergarantie und erlischt sobald das Gerät älter als 5 Jahre ist.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn ein versichertes Gerät innerhalb des versicherten Zeitraumes seine Funktionsfähigkeit verliert (Vorliegen eines Schadens). Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht versichertes Teil verursacht worden ist.

§ 5 Ausschlüsse

Keine Entschädigung leistet der Versicherer für

a) Transportschäden sowie Schäden aufgrund unsachgemäßer Behandlung, mangelnder Pflege, Nichtbeachtung der Bedienungs- und Montagehinweise, nicht haushaltsüblicher Nutzung;
b) Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen;
c) Schäden aufgrund von der begünstigten Person oder Dritten vorgenommener Veränderungen oder Reparaturen;
d) Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Geräts beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung;
e) Schäden durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des elektronischen Gerätes ungeachtet ihres Übertragungsweges. Das gilt auch für Schäden durch diese Veränderung an den Systemen selbst.
f) Akkuschäden

§ 6 Versicherungsumfang

6.1 Im Versicherungsfall sorgt der Versicherer für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung des Gerätes.
Im Einzelnen umfasst der Versicherungsschutz die Übernahme der Kosten für:

a) Telediagnose
b) Notreparatur (einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes)
c) Arbeitsaufwendungen für die Wiederinstandsetzung
d) Ersatzteile (soweit ihr Ersatz im Falle eines versicherungspflichtigen Schadens technisch unbedingt erforderlich ist)
e) Leihgerät
f) Neugerät bzw. eine Neukaufbeteiligung
g) Transport
h) Entsorgung des alten Geräts

Sowohl die Übernahme der Kosten für ein Neugerät als auch die Neukaufbeteiligung werden nur bis zur Höhe des Zeitwertes des alten Gerätes geleistet.
Für alle Leistungen (6.1 a bis h) beauftragt der Versicherer den geeigneten Dienstleistungsbetrieb im Namen und im Auftrag der begünstigten Person und übernimmt die Kosten direkt, ohne Vorleistung der begünstigten Person.
Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer ist begrenzt auf insgesamt drei Versicherungsfälle pro Kontoinhaber und Versicherungsjahr, maximal jedoch EUR 5.000 pro Versicherungsfall.

6.2 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn:

a) die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen gemäß § 4 dieser Bedingungen vorliegen und
b) wenn der Leistungsanspruch durch eine begünstigte Person bei der 24h-Notrufzentrale der AXA Assistance tatsächlich geltend gemacht wird.

§ 7 Detaillierte Leistungsbeschreibung

7.1 Telediagnose

Im Schadenfall führt der Versicherer während einer Telediagnose eine erste Ferndiagnose basierend auf den von der begünstigten Person gelieferten Informationen durch.

7.2 Reparatur

Nach Eingang und Prüfung der Unterlagen (siehe § 8 dieser Bedingungen) koordiniert der Versicherer einen Reparaturtermin mit der Partnerwerkstatt.
Die Vereinbarung bzw. Bestätigung des Reparaturtermins kann bis zu 2 Werktage dauern.
Ist das Gerät reparierbar, erfolgt die Reparatur möglichst innerhalb von 7 Werktagen.
In bestimmten Fällen ist eine Reparatur des defekten Gerätes nicht möglich. Diese Fälle sind im Einzelnen, wenn:

a) die Reparatur technisch nicht möglich ist (es gibt vom Hersteller keine Lösung für das Problem oder es existiert kein Zugang zu technischen Informationen; schlechte Produktqualität),
b) keine Ersatzteile oder Austauschteile herstellerseitig verfügbar sind,
c) der Defekt am Gerät ein wirtschaftlicher Totalschaden ist.

Je nach Produktgruppen erfolgt die Reparatur vor Ort oder zentral:

7.2.1 Zentraler Reparaturservice für Informations- und Kommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik

Der zentrale Reparaturservice beinhaltet:

a) den Transport des defekten Gerätes vom begünstigten Haushalt zum Reparaturzentrum,
b) den Rücktransport und
c) das Verpackungsmaterial für ausgehende Sendungen vom Reparaturzentrum zurück zum begünstigten Haushalt.

Die begünstigte Person ist für die Verpackung und somit für die Sicherung der Ware in der Verpackung für den Weg vom begünstigten Haushalt zum Reparaturzentrum verantwortlich.
Verpackung für diesen Logistikweg kann auch separat zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wird der begünstigten Person kostenpflichtig eine Leerverpackung zugestellt.

7.2.2 Vorortservice für Haushaltselektronik.

Geräte dieser Gruppe werden soweit möglich vor Ort repariert.
Der Vorortservice für Haushaltselektronik beinhaltet:

a) die Anfahrt und Abfahrt des Technikers,
b) Fehlerermittlung und
c) die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des versicherten Gerätes sofern möglich.

Der Vorortservice für Haushaltselektronik ist nicht möglich, wenn die begünstigte Person

a) nicht verfügbar ist bzw. kein Zugang zum defekten Gerät besteht oder
b) den Vorort-Serviceeinsatz weniger als 48 Stunden vor dem vereinbarten Servicetermin storniert oder
c) bei Ankunft des Technikers die Reparatur verweigert.

Die für diese Fälle entstandenen Kosten werden der begünstigten Person in Rechnung gestellt.

7.3 Leihgerät und Entschädigung

Sollte die Reparatur des defekten Gerätes länger als 7 Werktage dauern, hat die begünstige Person einen Anspruch auf ein Leihgerät für die Dauer der Reparatur.
Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Gerätetyp oder eine bestimmte Marke. Der begünstigten Person wird das Leihgerät ausschließlich für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt.
Soweit dies nicht möglich ist, hat die begünstigte Person Anspruch auf eine Entschädigung von EUR 50. Zusätzlich dazu kann die begünstigte Person Anspruch auf zusätzliche Leistungen haben, diese sind in Punkt 7.5 definiert.

7.4 Neugerät

Ist die Reparatur des defekten Gerätes aufgrund von Unwirtschaftlichkeit oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht mehr durchführbar, so liegt es im Ermessen des Versicherers den Austausch (Neugerät) oder die Rückzahlung (Neukaufbeteiligung) bis zur Höhe des Restwertes des alten Gerätes zu leisten. Als Ersatzgerät kann auch ein technisch mindestens gleichwertiges Gerät anderer Baureihe oder Hersteller gewährt werden.

Die Neukaufbeteiligung (Zeitwert) bemisst sich nach folgender Tabelle:

Alter des Gerätes	Restwert
0 – 11 Monate	100%
12 – 23 Monate	88%
24 – 35 Monate	76%
36 – 47 Monate	64%
48 – 59 Monate	52%

7.5 Zusätzliche Leistungen

Dauert die Reparatur eines Herdes oder eines Gefrier- und Kühlschranks länger als 7 Werktage (14 Werktage für Waschmaschinen) und es ist kein Leihgerät notwendig bzw. der Kunde verzichtet auf ein Leihgerät, so wird eine pauschale Zahlung wie folgt geleistet:

a) EUR 50 für Restaurantkosten, wenn die Reparatur des Herdes länger als 7 Werktage dauert.
b) EUR 25 für Wäschereikosten, wenn die Reparatur der Wachmaschine länger als 14 Werktage dauert.

c) EUR 25 für Lebensmittel, die aufgrund eines längeren Ausfalls von Gefrier- und Kühlschrank ungenießbar werden.

7.6 Die Leistungen während der Herstellergarantie begrenzen sich lediglich auf die Benennung der Kontaktdaten des Herstellers.

§ 8 Erforderliche Angaben und Dokumente

Zur Prüfung und Durchführung der Versicherungsleistungen hat die begünstigte Person folgende Unterlagen einzureichen:

- Kaufbeleg auf dem der Gerätetyp, das Kaufdatum und der Kaufpreis zu entnehmen sind.
- Kontaktdaten für Rückfragen.

§ 9 Datenrettung

Bei Geräten mit einer Speicherfunktion ist die begünstigte Person dafür zuständig, ihre Daten vor Abgabe des defekten Gerätes zu sichern.
Die Leistung der Notrufzentrale beschränkt sich auf die reine Benennung eines Datenretters. Die Organisation und Durchführung der Datenrettung ist nicht Bestandteil der Leistung.

Besondere Versicherungsbedingungen zum Portmonee-Schutz

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Gegenstand des Portmonee-Schutz

2.1 Der Versicherer erbringt die in §§ 4 bis 8 aufgeführten Versicherungsleistungen für die jeweils beschriebenen Schadenfälle bis zu den jeweils beschriebenen Schadensummen. Übernommen werden jeweils die nachweislich entstandenen Kosten bzw. die Kosten der von uns beauftragten Dienstleister.
2.2 Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 3 Begünstigte Person

Begünstigte Person ist der Kontoinhaber, der das Kontomodell moingiro! Rückenwind Deluxe abgeschlossen hat.

§ 4 Ersatz von gestohlenen Portmonees

4.1 Gegenstand der Versicherung

Im Fall eines Raubs, Diebstahls oder Einbruchdiebstahls, bei dem das Portmonee der versicherten Person, in Deutschland oder während eines Aufenthaltes von bis zu 90 Tagen im Ausland entwendet wird, erstattet der Versicherer an den Inhaber den Zeitwert des gestohlenen Portmonees bis zu maximal 200 EUR pro Schadensfall.

4.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Keine Leistungspflicht besteht, wenn:
a) der Ersatz des Portmonees bereits durch die Hausratversicherung der begünstigten Person abgesichert ist;
b) das Portmonee bereits älter als 3 Jahre ist;
Bitte beachten Sie zusätzlich die sonstigen Einschränkungen unter § 11.

4.3 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Bitte beachten Sie im Schadenfall die nachfolgenden Punkte:
a) Jeder Anspruch auf Versicherungsleistungen ist unverzüglich bei uns anzuzeigen;
b) Im Schadenfall hat die begünstigte Person unverzüglich Anzeige bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu erstatten und sich über diese Anzeige einen Nachweis ausstellen zu lassen;
c) Alle von uns zur Schadenfeststellung als erforderlich erachtete Unterlagen (z.B. Kaufbeleg, Nachweis der polizeilichen Anzeige) sind einzureichen.
d) Der Raub, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl muss zudem, sofern relevant, beim Hausrat-Versicherer der begünstigten Person angezeigt werden.
Kommt der Karteninhaber diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Leistung des Versicherers ausgeschlossen.

§ 5 Ersatz von gestohlenen Ausweisdokumenten

5.1 Gegenstand der Versicherung

Sollten Ausweis-Dokumente wie z. B. Pass, Personalausweis oder Führerschein zusammen mit dem Portmonee entwendet worden sein (siehe § 4), so unterstützt der Versicherer bei der Wiederbeschaffung. Es werden die zusätzlich verursachten Telefon-, Fahrt- und Übernachtungskosten für die Ersatzbeschaffung sowie die amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland pro Schadenfall insgesamt bis zu EUR 500 übernommen. Mitversichert ist auch die Gebühr für die Ausstellung von Zahlungskarten.

5.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Keine Leistungspflicht besteht, wenn der Ersatz der gestohlenen Ausweisdokumente bereits durch eine andere Versicherung oder weitere Gesellschaft übernommen wird.
Bitte beachten Sie zusätzlich die sonstigen Einschränkungen unter § 11.

5.3 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Bitte beachten Sie im Schadenfall die nachfolgenden Punkte:
a) Jeder Anspruch auf Versicherungsleistungen ist unverzüglich bei uns anzuzeigen;
b) Im Schadenfall hat die begünstigte Person unverzüglich Anzeige bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu erstatten und sich über diese Anzeige einen Nachweis ausstellen zu lassen;
c) Alle von uns zur Schadenfeststellung als erforderlich erachtete Unterlagen (z.B. Rechnungen, Nachweis der polizeilichen Anzeige) sind einzureichen.
Kommt der Karteninhaber diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Leistung des Versicherers ausgeschlossen.

§ 6 Ersatz von gestohlenem Bargeld

6.1 Gegenstand der Versicherung

Wird der versicherten Person zusätzlich zum Portmonee (siehe § 4) Bargeld gestohlen oder durch Raub entwendet, ersetzt der Versicherer dieses im Schadenfall bis maximal EUR 250.
Voraussetzung für die Erstattung sind die Vorlage eines Kontoauszuges, durch den der Besitz des betreffenden Betrages bis 48 Stunden vor Ihrer Verlustmeldung glaubhaft nachgewiesen wird, sowie der Nachweis der polizeilichen Meldung.

6.2 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Bitte beachten Sie im Schadenfall die nachfolgenden Punkte:
a) Jeder Anspruch auf Versicherungsleistungen ist unverzüglich bei uns anzuzeigen;
b) Im Schadenfall hat die begünstigte Person unverzüglich Anzeige bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu erstatten und sich über diese Anzeige einen Nachweis ausstellen zu lassen;
c) Alle von uns zur Schadenfeststellung als erforderlich erachtete Unterlagen (z.B. Kontoauszug, Nachweis der polizeilichen Anzeige) sind einzureichen.
d) Der Raub, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl muss zudem, sofern relevant, beim Hausrat-Versicherer der begünstigten Person angezeigt werden.
Kommt der Karteninhaber diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Leistung des Versicherers ausgeschlossen.

§ 7 Kartensperrung

Bei Verlust der registrierten Zahlungskarten leistet der Versicherer der begünstigten Person Hilfe bei der telefonischen Kartensperrung. Der Versicherer informiert die begünstigte Person über die für die Kartensperrung zuständige Stelle mit Angabe der entsprechenden Telefonnummer. Der Versicherer haftet dabei nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehenden Vermögensschaden.

§ 8 Notfallbargeld

8.1 Gegenstand der Versicherung

Wenn die begünstigte Person
a) wegen eines Verlustes der registrierten Zahlungskarten seine Karten sperrt,
b) sich die versicherte Person durch den Verlust ihrer Zahlungsmittel in einer finanziellen Notlage befindet oder
c) auf Grund eines Defektes oder PIN-Verlustes im Zusammenhang mit den Zahlungskarten keinen Zugang zu Bargeld hat,
ist der Versicherer bei der Beschaffung von Zahlungsmitteln behilflich. Der Versicherer gewährt ein Sofortdarlehen in Höhe des in dem Aufenthaltsland üblichen Tagesbedarfs, jedoch max. EUR 1.500. Die Organisation erfolgt z.B. durch eine Online-Überweisung via Western Union, eine Auszahlung durch die örtliche Reiseleitung vor Ort, eine Auszahlung durch den Korrespondenten oder Leistungserbringer vor Ort. Die versicherte Person muss die verauslagten Kosten innerhalb von 4 Wochen zurückerstatten. Diese Leistung wird über die 24h-Notfall-Hotline erbracht und ist gebührenfrei.

8.2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Der Versicherer leistet nur, sofern ein schriftliches Schuldanerkenntnis der versicherten Person vorliegt. Das Bargeld ist nur in der am Ort der Auszahlungsstelle gültigen Währung verfügbar.
Bitte beachten Sie zusätzlich die sonstigen Einschränkungen unter § 11.

§ 9 Obliegenheiten

9.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Der Karteninhaber ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit seines Portmonees, seines Bargelds, seiner Dokumente und Karten sowie der jeweiligen PINs zu gewährleisten und die PINs vertraulich zu halten. Er ist verpflichtet, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Versicherungsfalls möglichst niedrig zu halten, und insbesondere die üblichen Verhaltensregeln zur Gefahrvermeidung oder Gefahrenminderung zu befolgen. Ein Verstoß gegen diese Obliegenheiten durch dritte Personen darf der Karteninhaber nicht hinnehmen.

9.2 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Der Karteninhaber ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:
a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab dem Schadenszeitpunkt anzuzeigen;
b) unverzüglich Anzeige bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu erstatten, sofern Dokumente oder Karten gestohlen wurden bzw. verloren gegangen sind;
c) im Verlustfall zusätzlich das nächstgelegene bzw. zuständige Fundbüro zu informieren;
d) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten;
e) alle für den Versicherungsfall notwendigen Weisungen von dem Versicherer zu beachten;
f) dem Versicherer die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen einzureichen, insbesondere den Polizeibericht im Falle einer Anzeige sowie die Rechnungen für die Wiederbeschaffungskosten;

§ 10 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

Es gilt Teil A, §11 dieser Bedingungen.

§ 11 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:
a) Vermögensfolgeschäden, welche durch den Verlust von Kreditkarten oder Dokumenten entstehen,
b) Schäden, die aus Vorsatz resultieren,
c) Schäden, die durch eine verspätete Meldung des Schadensfalls an den Versicherer entstehen,
d) Kosten, die entstehen durch Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, Epidemien und Pandemien, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.